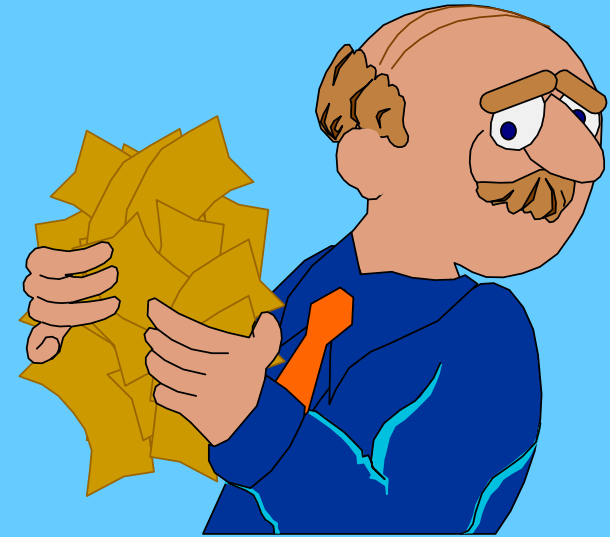


Ehrenamtspauschale

Steuerfreiheit für Einnahmen aus
ehrenamtlicher Tätigkeit
§ 3 Nr. 26a EStG

bis **500 €**
im Kalenderjahr
steuerfrei



rückwirkend eingeführt ab dem **Kalenderjahr 2007**

Wer kann diese Pauschale vom Verein steuerfrei erhalten?

Beispiele:

- Vorstandsmitglieder
- Schiedsrichter
- Vereinskassierer
- Hausmeister
- Platzwarte /Reinigungskräfte
- Geräte- und Zeugwarte
- Betreuer und Assistenzbetreuer
- Aufsichtspersonal
- Pfleger und Ausbilder von Tieren usw.



Hinweis: es gibt keinen fest abgeschlossenen Personenkreis

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Die Pauschale gibt es nur für den begünstigten Zweck

Zudem muss es sich bei der Tätigkeit um:

- **eine abgrenzbare Tätigkeit im Satzungszweck handeln,**
- **die nebenberuflich ausgeübt wird,**
- **für die eine gesonderte Vergütung gezahlt wird und**
- **für die eine eindeutige Vereinbarung vorliegt**

TIPP: - schriftliche Vereinbarung mit dem Mitglied

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Nebenberuflich

nicht mehr als
1/3 der wöchentlichen
Regelarbeitszeit

Beispiel:
40 geteilt durch 3
= 13,33 Stunden

**begünstigte
Tätigkeit**

kein
Zusammenhang mit
dem Hauptberuf

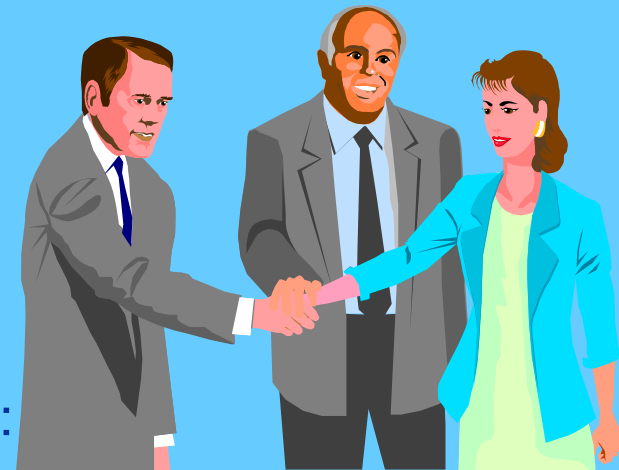
**für öffentlich-
rechtliche
Körperschaft**

oder

**für
gemeinnützige
Körperschaft**

gilt beispielsweise:

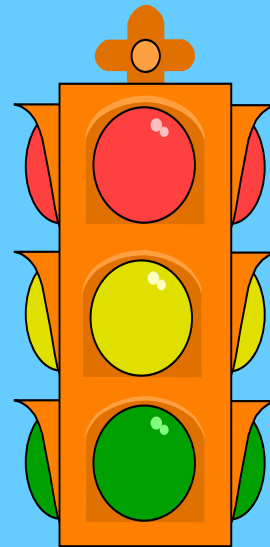
nicht im Auftrag Berufsverband oder Partei



Welche weiteren Regeln gibt es zu beachten?

**gilt nur für
gemeinnützige
Zwecke**
z.B. nicht für
Servicepersonal
beim Fest

**nicht begünstigt
sind
Amateursportler**
z.B. Fußballer



**gibt es
nicht zusätzlich**
zu anderen steuer-
freien Einnahmen z.B.
**Übungsleiter-
Pauschale**

Ausnahme
völlig andere
Tätigkeit
(trennbar)

**nicht
begünstigt**
ein laut Satzung
**ehrenamtlicher
Vorstand**

Problemstellung Vorstandsarbeit

Ehrenamt im Verein

Satzungsämter
insbesondere **Vorstand**

Satzung
lässt
Vergütung zu

Satzung
ordnet
Ehrenamt
an

Satzung
enthält
keine
Regelung

Beauftragung von
Mitgliedern mit
ideellen Aufgaben
außerhalb der
Vorstandsarbeit

darf der Verein die Ehrenamtspauschale an das Mitglied leisten?

ja

nein

nein

Ja

Problemstellung Vorstandsarbeit

sofern Sie Zahlungen an die Mitglieder des Vorstandes planen, ist die Satzung eventuell anzupassen. **Beispiel:**

§ 1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Hierüber entscheidet

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit ?

Hier ist die Regelung ähnlich, wie bei der Übungsleiterpauschale.

Ein Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen im unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist nur möglich:

- **wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und die Ausgaben aus der Tätigkeit 500 € übersteigen**
- **in Arbeitnehmerfällen ist der Arbeitnehmerpauschbetrag ebenfalls zu beachten (920 € bzw. der noch vorhandene Restbetrag)**

zur Verdeutlichung folgen nun zwei Beispiele:

Beispiel 1):

Ein Arbeitnehmer arbeitet nebenberuflich als Tierpfleger beim gemeinnützigen Reitverein. Dafür erhält er 1200 € im Kalenderjahr. Im Hauptberuf hat er seinen Arbeitnehmerpauschbetrag bereits verbraucht.

Nachweislich entstehen ihm für die begünstigte Tätigkeit Aufwendungen (Fahrtkosten, Schutzkleidung usw.) in Höhe von 520 €.

Berechnung:

Einnahmen gesamt	1200 € (über 500 €)
minus tatsächliche Kosten	<u>-520 €</u> (über 500 €)
verbleiben	680 €

Dieser Wert ist zu besteuern.

Würden die Aufwendungen unter 500 € liegen, wären 700 € (1200 € minus Freibetrag 500 €) steuerpflichtig

Beispiel 2):

Ein Student, der keine anderen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, arbeitet nebenberuflich als Tierpfleger beim gemeinnützigen Reitverein. Dafür erhält er 1200 € im Kalenderjahr.

Berechnung:

Einnahmen gesamt	1200 €
minus AN Pauschbetrag	-920 €
verbleiben	280 €

Dieser Wert liegt unterhalb des Steuerfreibetrages von 500 €. Die Einnahmen bleiben steuerfrei.

Worauf der Verein noch achten sollte:

das Mitglied muss schriftlich bestätigen, dass es keine weitere Ehrenamtszuschale - beispielsweise von einem anderen Verein/einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft - erhalten hat.

Hinweis: Der Freibetrag kann insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Empfehlung: der Verein sollte dem Mitglied mitteilen, dass es die Einnahmen innerhalb der Steuererklärung (Anlage N) angeben muss. Die Steuerfreiheit bleibt davon unberührt.

**vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**